

(21 000 *M.*). Nie und zu keiner Zeit aber besaß die Gesellschaft in Wirklichkeit mehr als 149 Scheffel! Die übrigen 639 Scheffel waren nur Gegenstand eines Prozesses, den die Gesellschaft gegen die „Gründer“ zwar angestrengt, aber verloren hatte!! Nur der Anschaffungswerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen 149 Scheffel dürfte in der Bilanz als Aktivum auftreten! Die 21 000 *M.* angeblicher rückständiger Kaufgelder waren ein fingirter Posten. Statt der ca. 788 Scheffel acquirirte ich demnach nur 149 Scheffel.

Dieser gewaltige Besitzunterschied wurde um so verhängnißvoller für mich, weil nach allem, was sich bei Abteufung des Kaiserschachtes (bis aufs Urgebirge) herausgestellt hatte, das abbauwürdige Lager nicht sowohl auf den 149 Scheffeln, die der Gesellschaft gehörten, als auf einem Reviere (westlich vom Kaiserschacht) gesucht werden mußte, das der Gesellschaft nicht gehörte. Niemand konnte mir zum Vorwurfe machen, wenn ich es für absolut ausgeschlossen hielt, daß in den Statuten und sonstigen Veröffentlichungen der Gesellschaft ein so sündhafter Schwindel offen und systematisch betrieben werden könne.

Und dazu täuschte noch die Prospektkarte über die Lage des Grubenfeldes. Denn nach dieser Karte hatten die bekanntlich überaus prosperirenden benachbarten königlichen Werke ihren Betrieb bereits bis an die Grenze des Grubenfeldes ausgedehnt, so daß allerschlimmsten Falles der kostspielige Kaiserschacht den königlichen Werken hätte angeboten werden können. Es stellte sich aber nachträglich heraus, daß der nachbarliche Betrieb vom Kaiserschachte eine Viertelstunde und weiter noch entfernt lag! Auch diese Prospektkarte war ein Schwindel. Ich mache es mir noch heute nicht zum Vorwurfe, daß ich auch diese Karte auf meinen Kaufentschluß einwirken ließ; für Einhaltung der Grundsätze der Solidität spricht im geschäftlichen Leben eben überall die Vermuthung.

Dem Odium des Spekulantenthums fürchte ich nicht ausgesetzt zu sein. Gewiß ist alle bergmännische Unternehmung spekulativ, weil sie mit dem Glücke zu rechnen hat. Aber auch der bergmännische Unternehmer hat ein Recht darauf, daß ihm betrügerische, schwindelhafte Rechnungsfaktoren von irgend wem nicht dargeboten werden.

Ein Kohlenunterirdisches von ca. 788 Scheffeln, im aufgeschlossenen lohnendsten Kohlengebiete gelegen, das für eine $\frac{1}{2}$ Million und mehr erworben und in der Hauptsache bezahlt wurde, und dazu Werthe an Maschinen, Oberirdischem, Gebäuden und Schachtanlage im Buchwerthe von $\frac{1}{4}$ Million und mehr wird man immer gern für 69 000 *M.* kaufen; ein Unterirdisches von nur 149 Scheffeln, außerhalb des aufgeschlossenen Kohlengebiets liegend, allen Gedanken an Wiederaufnahme rationeller Versuchsbauten ausschließend, kauft nur ein Narr.

Ich stellte zunächst Strafantrag gegen die Liquidatoren — Untersuchungsakten des königlichen Landgerichts Dresden gegen Wiegner und Genossen, ergangen wegen Betrugs 1882.

Allein dieselben wurden freigesprochen. Ich gewann schließlich selber die Ueberzeugung, daß der Betrug Anderen zugerechnet werden müsse. Der betheiligte Herr Staatsanwalt bemerkte mir, er hätte gewünscht, daß Aufsichtsrath und Direktorium zur Verantwortung herangezogen würden, doch sei er mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen. In der öffentlichen Verhandlung hatte derselbe Herr die Kleinopitzer Gesellschaft als einen „großen Schwindel von Anfang bis zu Ende“ gekennzeichnet.

Nun verklagte ich einen Aufsichtsrath, Hugo Bartels in Blasewitz, den ich vornehmlich als haftpflichtig ansah, weil er den betrügerischen Kaufabschluß genehmigt hatte.